



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 2014

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Justizministeriums, d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	12. 5. 2014	Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei	300
		Ärzttekammer Westfalen-Lippe	
21220	30. 11. 2013	Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 30.11.2013	305
21220	7. 12. 2013	Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 2013	305
		Bek. d. Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande und dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen	
2151	23. 5. 2014	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande und dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Katastrophenschutz vom 23.5.2014	306
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	22. 5. 2014	Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen	311
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Finanzministeriums	
236	15. 5. 2014	Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)	311
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2370	8. 5. 2014	Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Einkommensermittlungserlass)	311
238	8. 5. 2014	Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)	312

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 5. 2014	Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Landschaftsverband Rheinland über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Absatz 2 SchulG NRW (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können	314
	Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
20. 5. 2014	Bek. – Tagesordnung für die 16. KDN-Verbandsversammlung	314
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
28. 5. 2014	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	315

I.**2051**

**Zusammenarbeit zwischen
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
beziehungsweise
Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungs-
beamten und der Polizei**

Gem.RdErl. d. Justizministeriums – 2344 – Z. 221 –,
d. Finanzministeriums – Az. S 0500 – 74/5 – VA3 –
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.01.48 –
v. 12.5.2014

1

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GV) bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte (VB) sehen sich vermehrt der Bereitschaft von Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldnern (VS) gegenüber, sich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu widersetzen. Insbesondere schwerwiegende Eingriffe (z. B. Räumungen, Verhaftungen, Vollzug von Durchsuchungsanordnungen, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Entscheidungen auf Herausgabe von Personen und bei Aufträgen zur Vollstreckung wegen einer Duldung bzw. eines Unterlassens) können heftigen Widerstand auslösen.

Zur Vermeidung von Gefährdungssituationen und im Interesse einer sachgerechten und reibungslosen Vollstreckung vereinbaren das Justizministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales daher folgende Vorgehensweise:

2

GV und VB können die örtlich zuständige Polizeibehörde von einer bevorstehenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme informieren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass für die Besorgnis geben, dass es zu einem gewalttätigen Übergriff bzw. Widerstand gegenüber den GV bzw. VB kommen könnte (z. B. Bedrohung, Informationen durch Dritte). Allein die Vermutung, dass eine Gefahr bestehen könnte, weil der Schuldner unbekannt ist, ist nicht ausreichend.

Die Anhaltspunkte sind kurz darzulegen (**Muster 1 „Anfrage“**).

2.1

Diese Information soll rechtzeitig (abgesehen von Eilfällen spätestens 1 Woche, soweit möglich 3 Wochen) vor dem Termin erfolgen und kann mit der Bitte um Prüfung verbunden werden, ob der Polizei in Bezug auf die VS folgende personenbezogene Hinweise

- bereits wegen illegalen Waffenbesitzes in Erscheinung getreten
- gewalttätig
- Ansteckungsgefahr
- geisteskrank
- Freitodgefahr
- Explosivstoffgefahr

vorliegen (**Muster 1 „Anfrage“**), die der Eigensicherung dienen.

2.2

In der Nachricht sind Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort (soweit bekannt) der VS aufzuführen, damit diese von der Polizei zweifelsfrei identifiziert werden können.

3

Die zuständige Polizeibehörde überprüft daraufhin, ob ihr in Bezug auf die VS personenbezogene Hinweise vorliegen.

3.1

Liegen der Polizei personenbezogene Hinweise über die VS **vor**, informiert sie die anfragenden GV bzw. VB darüber (**Muster 1 „Antwort“**). Die übermittelten Auskünfte

sind nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.2

Liegen keine personenbezogenen Hinweise **vor**, wird dies ebenfalls mitgeteilt.

4

Ein Ersuchen auf Vollzugs- bzw. Amtshilfe (**Muster 2 „Ersuchen“**) kann gestellt werden, wenn

- a) personenbezogene Hinweise vorliegen oder
- b) die GV / VB eigene konkrete – **in dem Ersuchen zu bezeichnende** – Erkenntnisse in Bezug auf ein Gefährdungspotenzial haben.

5

Die Anfrage (**Muster 1 „Anfrage“**), deren Beantwortung (**Muster 1 „Antwort“**) und ein etwaiges Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchen (**Muster 2 „Ersuchen“**) erfolgen, soweit ein elektronischer Informationsweg eingerichtet und verwendbar ist, hierüber, ansonsten schriftlich per Post oder Fax.

6

Der u. U. im Rahmen der Vollzugs- bzw. Amtshilfe erforderlich werdende Transport der VS erfolgt durch die Polizei und zwar regelmäßig in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt.

7

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird der Gemeinsame Runderlass des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11. August 2010 (JMBL NRW S. 263/MBL NRW. S. 742) aufgehoben.

Muster 1 (Anfrage)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche oder gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw. Steuernummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

Mir liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass für die Besorgnis geben, dass es zu einem gewalttätigen Widerstand der Vollstreckungsschuldnerin, des Vollstreckungsschuldners bzw. der Vollstreckungsschuldner kommen könnte:

.....

Soweit Ihnen personenbezogene Hinweise vorliegen, wäre ich für eine entsprechende Information dankbar. In einem solchen Fall würde ich die Notwendigkeit eines Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchens an die Polizei prüfen und ggf. die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Sofern Ihnen keine personenbezogenen Hinweise vorliegen, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls mitzuteilen.

(Name)
Ober-/Gerichtsvollzieher(in)
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter

Dienststempel

Muster 1
(Antwort)

Kreispolizeibehörde

in.....

(Datum)

Frau/Herr

Ober/Gerichtsvollzieher(in)

Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter

.....

(Name)

.....

(Anschrift und/oder Fax-Nr.)

**Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche
oder gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuld-
ner**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

zu Ihrer Anfrage vom können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Über die Schuldnerin / den Schuldner / die Schuldner

☐ liegen keine personenbezogenen Hinweise vor.☐ liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefähr-
dung schließen lassen:☐ bereits wegen illegalen Waffenbesitzes in Erscheinung getreten☐ gewalttätig☐ Ansteckungsgefahr☐ geisteskrank☐ Freitodgefahr☐ Explosivstoffgefahr☐ Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Name

Amtsbezeichnung

Muster 2 (Ersuchen)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Vollzugs- / Amtshilfeersuchen

Ihr Schreiben vom

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw. Steuernummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

[] Eine Anfrage über das Vorliegen personenbezogener Hinweise in Bezug auf die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner / die Vollstreckungsschuldner wurde am wie folgt beantwortet:

Über die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner I, II und / oder III

[] liegen keine personenbezogenen Hinweise vor.

[] liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefährdung schließen lassen:

[] bereits wegen illegalen Waffenbesitzes in Erscheinung getreten

[] gewalttätig

- 2 -

- ☐ Ansteckungsgefahr
- ☐ geisteskrank
- ☐ Freitodgefahr
- ☐ Explosivstoffgefahr
- ☐ Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Das Vollzugs-/Amtshilfeersuchen erscheint veranlasst

- ☐ aufgrund des Vorliegens personenbezogener Hinweise.
- ☐ aus folgenden Gründen:

.....

(Name)
Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
Dienststempel

21220

**Entschädigungsregelung für den
Berufsbildungsausschuss
bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 30.11.2013**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 2013 gemäß § 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Entschädigungsregelung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Arbeit des Berufsbildungsausschusses beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.2.2014 – 231 – 1200.7 – genehmigt worden ist.

1.

Zeitaufwendungen durch die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen werden für eine Dauer bis zu 6 Stunden pauschal mit € 77,00 entschädigt.

Zeitaufwendungen über die Dauer von 6 Stunden hinaus werden pauschal mit € 114,00 entschädigt.

An- und Abreisezeiten zu den Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen sind bei der Bemessung der Sitzungspauschale mit zu berücksichtigen.

2.

Reisekostenvergütung für Reisen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Ausschuss:

a) Den Mitgliedern an Tagungen und Sitzungen wird ein Tagegeld gezahlt. Hierdurch wird der entstehende Mehraufwand in den Kosten der Lebenshaltung abgegolten. Das Tagegeld staffelt sich wie folgt:

bis zu 6 Stunden: € 9,00

über 6 Stunden: € 18,00

b) Fahrtkosten:

– Fahrten mit eigenem PKW € 0,60
je Kilometer

– öffentliche Verkehrsmittel/Taxi: gemäß Beleg

3.

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Regelung besteht nur, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

Münster, den 30. November 2013

Der Präsident

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6.2.2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. S t o l l m a n n

Die vorstehende Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 17.2.2014

Der Präsident

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

– MBl. NRW. 2014 S. 305

21220

**Änderung der
Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin/
zum Fachwirt für ambulante medizinische
Versorgung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 7. Dezember 2013**

Der Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2013 folgende Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 5. Dezember 2009 beschlossen, die durch Erlass des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein Westfalen vom 6.2.2014 genehmigt worden ist.

Die Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 5. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema der Projektarbeit (Hausarbeit) wird zwischen Prüfungsteilnehmer und Kursleiter abgestimmt.“

b) Nach Satz 3 wird als Satz 4 eingefügt:

„In der Fortbildung eingesetzte Dozenten können zur Themenfindung hinzugezogen werden.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Münster, den 28. Januar 2014

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Pr ä s i d e n t

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6.2.2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. S t o l l m a n n

Die Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gegeben.

Münster, den 17.2.2014

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Pr ä s i d e n t

– MBl. NRW. 2014 S. 305

2151

**Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen dem Minister für Sicherheit und Justiz
der Niederlande und dem Minister für Inneres und
Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit
im Katastrophenschutz
vom 23.5.2014**

Der Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande und der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen haben am 30.4.2014 eine Vereinbarung über die Ausführung des Abkommens vom 7.6.1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen unterzeichnet.

Die Vereinbarung wird nachfolgend (Anlage) bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 23. Mai 2014

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Bernhard N e b e



Overeenkomst

tussen de minister van Veiligheid en Justitie van Nederland

en

de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen
inzake de uitvoering van de
Overeenkomst van 7 juni 1988
tussen het Koninkrijk der Nederlanden
en de Bondsrepubliek Duitsland
inzake wederzijdse bijstandsverlening bij het bestrijden van rampen,
zware ongevallen daaronder begrepen

Preambule

De minister van Veiligheid en Justitie van Nederland

en

de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen

zijn onafhankelijk van de desbetreffende EU-procedures met betrekking
tot de wederzijdse bijstandsverlening bij het bestrijden van rampen, zware
ongevallen daaronder begrepen, op basis van

- de Overeenkomst tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland inzake wederzijdse bijstandsverlening bij het bestrijden van rampen, zware ongevallen inbegrepen, van 7 juni 1988 en
- de Gemeenschappelijke verklaring van Nederland en Noordrijn-Westfalen inzake grensoverschrijdende samenwerking 2000 van 16 november 2000;

overwegende dat:

- de grensoverschrijdende samenwerking op het gebied van de rampenbestrijding de effectiviteit en efficiëntie van preventieve maatregelen en hulpverlening op dit gebied kan verbeteren;
- preventie een sleutelement is bij de hulpverlening;
- de maatregelen moeten zijn gericht op de bescherming van de bevolking en niet mogen worden beperkt door landsgrenzen en verschillende organisatievormen;



Vereinbarung

zwischen dem Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande

und

dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen
über die Ausführung des
Abkommens vom 7. Juni 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
einschließlich schweren Unglücksfällen

Präambel

Der Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande

und

der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

sind unabhängig von den einschlägigen EU-Verfahren hinsichtlich der
gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren
Unglücksfällen auf der Grundlage

- des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 7. Juni 1988 sowie
- der Niederländisch - Nordrhein-Westfälischen Gemeinsamen Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit 2000 vom 16. Januar 2001 und

in Erwägung dessen, dass

- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Katastrophenschutz die Effektivität und Effizienz von präventiven und gefahrenabwehrenden Maßnahmen in diesem Bereich verbessern kann,
- Prävention ein Schlüsselement der Gefahrenabwehr darstellt,
- die Maßnahmen auf den Schutz der Bevölkerung abgestimmt sein müssen und nicht durch Landesgrenzen und unterschiedliche Organisationsweisen eingeschränkt werden dürfen,



- de wederzijdse informatiestroom in geval van een ramp en van zware ongevallen alsmede van een crisis ook ten behoeve van een gelijkvormige, onderling afgestemde communicatie dient te worden gewaarborgd;
- door een onderling afgestemd beheer van personeel en materieel kosten kunnen worden bespaard;
- de wederzijdse bijstandsverlening in geval van rampen, zware ongevallen en crises de bescherming van de burgers in het grensgebied bij de inzet van hulpdiensten wordt verbeterd;

overeengekomen als volgt:

Artikel 1 Doel

- (1) Deze overeenkomst dient ter concretisering van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland inzake wederzijdse hulpverlening bij het bestrijden van rampen, zware ongevallen daaronder begrepen, van 7 juni 1988. Op basis van artikel 3, 11 en 13 van de Overeenkomst worden de toepassing en uitvoering in geval van bijstandsverlening voor en door aan elkaar grenzende steden, districten en stadsregio's in Noordrijn-Westfalen en veiligheidsregio's in het Koninkrijk der Nederlanden geregeld alsmede de onderlinge informatie-uitwisseling tussen de minister van Veiligheid en Justitie van het Koninkrijk der Nederlanden en de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen in geval van een ramp, een zwaar ongeval of een crisis mede ten behoeve van een gelijkvormige communicatie.
- (2) Op de grensoverschrijdende samenwerking bij de dagelijkse hulpverlening is deze overeenkomst niet van toepassing.

Artikel 2 Bevoegde organen

Voor de uit de overeenkomst van 7 juni 1988 voortvloeiende maatregelen op het gebied van preventie en hulpverlening voor en door aan elkaar grenzende veiligheidsregio's in Nederland en districten en stadsregio's in Noordrijn-Westfalen zijn de volgende organen bevoegd:

- (a) in Noordrijn-Westfalen: de districtscommissarissen van de aangrenzende districten, de stadsregiobestuurder voor zijn stadsregio;
- (b) in Nederland: de voorzitters van de aangrenzende veiligheidsregio's.

Artikel 3 Indienen van verzoeken om bijstand en doen uitvoeren daarvan

- (1) De bevoegde organen van de verzoekende overeenkomstsluitende partij kunnen een verzoek om bijstand bij het telkens aangrenzende orgaan van de andere overeenkomstsluitende partij indienen, indien de plaats, de omvang en de aard van de ramp respectievelijk het zware ongeval geleet op het beschikbare personeel en materieel naar hun oordeel bijstand noodzakelijk maken.
- (2) De omvang en de aard van de te verlenen bijstand worden van geval tot geval door het orgaan dat om bijstand wordt verzocht, en het verzoekende orgaan in onderling overleg vastgesteld.
- (3) Het om bijstand aangezochte orgaan is belast met de uitvoering van de bijstand.

- der wechselseitige Informationsfluss im Falle einer Katastrophe und schweren Unglücksfällen sowie einer Krise auch im Interesse einer gleichförmigen abgestimmten Kommunikation zu gewährleisten ist,
- durch ein aufeinander abgestimmtes Ressourcenmanagement Kosten reduziert werden können,
- die wechselseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen sowie in Krisen den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in der Grenzregion bei Einsätzen verbessern wird,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zweck

- (1) Diese Vereinbarung dient der Konkretisierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 7. Juni 1988. Auf der Grundlage der Artikel 3, 11 und 13 des Abkommens werden Anwendung und Durchführung im Falle von Hilfeleistungen für und durch aneinander grenzender Städte, Kreise, Städtereionen in Nordrhein-Westfalen und Sicherheitsregionen im Königreich der Niederlande geregelt sowie der wechselseitige Informationsaustausch zwischen dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Sicherheit und Justiz des Königreichs der Niederlande im Falle einer Katastrophe, eines schweren Unglücksfalles oder einer Krise auch im Interesse einer gleichförmigen Kommunikation vereinbart.
- (2) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der alltäglichen Gefahrenabwehr bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 2 Zuständige Organe

Für die sich aus dem Abkommen vom 7. Juni 1988 ergebenden präventiven und gefahrenabwehrenden Maßnahmen für und durch aneinander grenzende Sicherheitsregionen auf der niederländischen Seite und Kreisen sowie Städtereionen auf nordrhein-westfälischer Seite sind die folgenden Organe zuständig:

- (a) auf nordrhein-westfälischer Seite: Die Landräte der grenzanliegenden Kreise, der Städtereionsrat für die Städtereion,
- (b) auf niederländischer Seite: Die Vorsitzenden der grenzanliegenden Sicherheitsregionen

Artikel 3 Anforderung und Auslösung von Hilfsmaßnahmen

- (1) Die zuständigen Organe der ersuchenden Vertragspartei können ein Hilfeersuchen an das jeweils angrenzende Organ der anderen Vertragspartei stellen, wenn nach ihrer Auffassung Ort, Umfang und Art der Katastrophe beziehungsweise des schweren Unglücksfalls in Anbetracht der verfügbaren Ressourcen Hilfe erforderlich machen.
- (2) Umfang und Art der zu leistenden Hilfe werden jeweils von dem um Hilfeleistung ersuchten Organ im Einvernehmen mit dem ersuchenden Organ festgelegt.
- (3) Die Durchführung der Hilfsmaßnahmen obliegt dem um Hilfe ersuchten Organ.



(4) Van elk verzoek om bijstand wordt door de bevoegde organen in de deelstaat Noordrijn-Westfalen terstond mededeling gedaan aan de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen, de minister van Binnenlandse Zaken van de Bondsrepubliek Duitsland respectievelijk in Nederland aan de minister van Veiligheid en Justitie van het Koninkrijk der Nederlanden.

Artikel 4

Inzet van luchtvaartuigen

(1) Van het voornemen om in geval van een ramp of crisis luchtvaartuigen in te zetten, dient onder overlegging van zo nauwkeurig mogelijke gegevens over de aard en het inschrijvingskenmerk van het luchtvaartuig, de bemanning, de lading, de vertrektijd, de vermoedelijke route en de plaats van landing, onverwijld mededeling te worden gedaan aan:

(a) voor de deelstaat Noordrijn-Westfalen de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen;

(b) voor Nederland: de directeur-generaal van de Rijksluchtvaartdienst.

(2) Verzoeken om bijstand van luchtvaartuigen van het Duitse leger worden in Noordrijn-Westfalen uitsluitend ingediend door de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen.

(3) Op reddingsvluchten is deze overeenkomst niet van toepassing.

Artikel 5

Rampenpreventie

Om rampen beter te kunnen voorkomen en effectiever te kunnen bestrijden, wordt de volgens artikel 2 van deze overeenkomst bevoegde organen verzocht met de aangrenzende veiligheidsregio's respectievelijk districten of stadsregio's samenwerkingsovereenkomsten te sluiten teneinde over en weer:

(a) uitvoerige informatie uit te wisselen over mogelijke gevaarbronnen binnen hun bevoegdheidsgebied die in geval van een ongeval of een ramp gevolgen kunnen hebben voor het gebied van de ander;

(b) een gezamenlijke risicobeoordeling uit te voeren en deze voortdurend te actualiseren;

(c) zo nodig gezamenlijke regionale grensoverschrijdende rampenbestrijdingsplannen uit te werken;

(d) de deugdelijkheid daarvan te controleren door middel van bilaterale oefeningen.

Artikel 6

Informatie en communicatie

(1) Onafhankelijk van andere bestaande (meld)procedures stellen de minister van Veiligheid en Justitie van het Koninkrijk der Nederlanden en de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen elkaar over en weer op de hoogte van gevaren, rampen, crises of grote gebeurtenissen die in potentie gevolgen kunnen hebben voor het gebied van de ander. Dit geldt ook voor aanwijzingen voor of voortekenen van dergelijke gebeurtenissen.

(2) Om te waarborgen dat alle burgers in het grensgebied inhoudelijk dezelfde informatie krijgen, maken de minister van Veiligheid en Justitie van het Koninkrijk der Nederlanden en de minister van Binnenlandse Zaken van de deelstaat Noordrijn-Westfalen bij gevaren, rampen, crises en grote gebeurtenissen onderlinge afspraken over de inhoud van de bekendmakingen en in het bijzonder van waarschuwingen.

(3) Voor het waarborgen van de informatie- en communicatiekanalen vindt er een uitwisseling over verdere ontwikkelingen van systemen en informatiemiddelen plaats.

(4) Die zuständigen Organe auf nordrhein-westfälischer Seite melden jedes Hilfersuchen unverzüglich dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bundesminister für Inneres der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise auf niederländischer Seite dem Minister für Sicherheit und Justiz des Königreichs der Niederlande.

Artikel 4

Einsatz von Luftfahrzeugen

(1) Die Absicht, Luftfahrzeuge einzusetzen, ist mit möglichst genauen Angaben über Art und Kennzeichen des Luftfahrzeugs, Besatzung, Beladung, Abflugzeit, voraussichtliche Route und Landeort unverzüglich mitzuteilen

(a) für Nordrhein-Westfalen dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen,

(b) für die Niederlande: dem „Directeur-Generaal van de Rijksluchtvaartdienst“.

(2) Anforderungen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr erfolgen auf nordrhein-westfälische Seite ausschließlich durch den Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Rettungsflüge sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

Artikel 5

Katastrophenprävention

Um Katastrophen besser vorbeugen und sie wirksamer bekämpfen zu können, werden die nach Artikel 2 dieser Vereinbarung zuständigen Organe angehalten, mit den angrenzenden Sicherheitsregionen beziehungsweise den Städten, Kreisen oder Städteregionen Kooperationsvereinbarungen über wechselseitige

(a) umfängliche Informationen über mögliche Gefahrenquellen, von denen sich im Falle eines Unfalls oder einer Katastrophe Auswirkungen auf das Gebiet des jeweils Anderen ergeben können, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches auszutauschen,

(b) eine gemeinsame Risikoeinschätzung durchzuführen und fortzuschreiben

(c) erforderlichenfalls gemeinsame regionale grenzüberschreitende Katastrophenabwehrplanungen vorzunehmen und

(d) deren Tauglichkeit durch bilaterale Übungen zu überprüfen.

Artikel 6

Information und Kommunikation

(1) Unabhängig von anderweitig bestehenden (Melde-) Verfahren unterrichten sich der Minister für Sicherheit und Justiz des Königreichs der Niederlande und der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wechselseitig über Gefahren, Katastrophen, Krisen oder Großereignisse, die geeignet sind, Auswirkungen auf das Gebiet des Anderen hervorzurufen. Dies beinhaltet auch Hinweise oder Anzeichen auf entsprechende Ereignisse.

(2) Zur Sicherstellung inhaltlich gleicher Informationen an die Bürgerinnen und Bürger im Grenzgebiet stimmen sich der Minister für Sicherheit und Justiz des Königreichs der Niederlande und der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wechselseitig bei Gefahren, Katastrophen, Krisen oder Großereignissen über die Inhalte von Verlautbarungen insbesondere von Warnungen ab.

(3) Zur Sicherung der Informations- und Kommunikationswege erfolgt ein Austausch über Weiterentwicklungen von Systemen und Informationsmitteln.



(4) De coördinatie van de informatie en communicatie vindt plaats via het Nationaal Crisis Centrum (NCC) in Nederland en het crisiscoördinatiecentrum bij het ministerie van Binnenlandse Zaken in de deelstaat Noordrijn-Westfalen.

(4) Die Koordinierung der Information und Kommunikation erfolgt über das Staatliche Koordinierungszentrum der Niederlande (N.C.C.) und dem Lagezentrum beim Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel 7 Bekendmaking

- (1) Deze overeenkomst dient als volgt te worden aangehaald: „Overeenkomst tussen Nederland en Noordrijn-Westfalen inzake grensoverschrijdende samenwerking bij het bestrijden van rampen“.
- (2) De overeenkomst wordt in Nederland gepubliceerd in de Nederlandse Staatscourant en in Noordrijn-Westfalen in het Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Deze gemeenschappelijke overeenkomst wordt in twee gelijklopende versies in de Nederlandse en Duitse taal ondertekend.

Artikel 7 Verlautbarung

- (1) Diese Vereinbarung soll wie folgt zitiert werden: „Niederländisch-Nordrhein-westfälische Vereinbarung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Katastrophenschutz“.
- (2) Die Vereinbarung wird in den Niederlanden im Nederlandse Staatscourant und in Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (3) Diese gemeinsame Vereinbarung wurde in niederländischer und deutscher Sprache gleichlautend unterzeichnet.

Artikel 8 Slotbepalingen

- (1) Deze overeenkomst treedt op de dag van ondertekening in werking.
- (2) Deze overeenkomst wordt gesloten voor de duur van twee jaar en wordt telkens stilzwijgend met twee jaar verlengd, tenzij deze door één van beide overeenkomstsluitende partijen minimaal zes maanden vóór afloop van de desbetreffende geldigheidsduur schriftelijk wordt opgezegd.
- (3) Deze overeenkomst wordt voor het eerst in 2016 geëvalueerd.

Artikel 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Diese Vereinbarung wird erstmalig im Jahre 2016 evaluiert.

Enschede 30 april 2014
De minister van Veiligheid en Justitie, Nederland,

Enschede 30. April 2014
Der Minister für Inneres und Kommunales, Nordrhein-Westfalen,

gez.
I.W. Opstelten

gez.
R. Jäger

2160

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein–Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 311 – 6430.00.01.03
v. 22.5.2014

Der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.12.1999 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Juleica kann auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzen, ausgestellt werden, wenn diese Träger in Kooperation mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe eine Juleica-Schulung durchführen und die weiteren Voraussetzungen zum Erhalt der Card erfüllt werden.“
2. In Nummer 2.3, Satz 2 werden die Wörter „bundeseinheitlichen Qualitätsstandards“ durch die Wörter „Qualitätsstandards, die sich an den bundeseinheitlichen Vorgaben orientieren“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3.1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
4. In Nummer 2.3.3 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, Inklusion, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.“
5. In Nummer 2.3.4. wird nach dem Wort „Ausbildungen“ die Angabe „/Schulungen“ eingefügt.
6. Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:
„Kann eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter eine pädagogische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium nachweisen, in dem die Inhalte der Juleica-Schulung umfassend behandelt wurden und ein deutlicher Bezug zur Jugendarbeit besteht, kann im Einzelfall die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Juleica-Schulung abzusehen.“
7. Nach Nummer 2.5 wird die Gliederungsnummer 2.6 eingefügt:
„2.6
Polizeiliche (erweiterte) Führungszeugnisse sind von der beantragenden Person für den Erhalt der Juleica nicht vorzulegen.“
8. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:
„Die Juleica kann ausschließlich online unter **www.juleica.de** beantragt werden.“
9. Nach Nummer 3.2 werden die Gliederungsnummern 3.3 bis 3.5 eingefügt:
„3.3
Für die Bearbeitung der Juleica-Anträge sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die für freie Träger tätig sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der freie Träger seinen Sitz hat. Die ausstellende Behörde (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) übernimmt für die Befähigung der Juleica-Inhaberinnen und Inhaber keine Haftung.
3.4
Soweit Jugendleiterinnen und Jugendleiter für freie Träger tätig sind, prüfen die freien Träger, ob die Jugendleiterinnen und Jugendleiter die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen zum Erhalt einer Juleica erfüllen. Werden die Kriterien erfüllt, soll der freie Träger dem Antrag der Jugendleiterin oder des Jugendleiters zustimmen. Die Qualifikation und

die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gelten durch die Online-Zustimmung des Antrags durch den freien Träger als bestätigt.

3.5

Die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card unterstützt das ehrenamtliche Engagement in Nordrhein–Westfalen und dient somit dem öffentlichen Interesse. Die Kosten der Cards trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Ausstellung der Card ist keine Gebühr zu erheben.“

10. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„Der Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Mai 2019 außer Kraft“.

11. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft

– MBl. NRW. 2014 S. 311

226

Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– VI B 2 – B 1046 – 502.2 –
u. d. Finanzministeriums – B 1046 -3- VI 2 –
v. 15.5.2014

Mit Erlass vom 28.2.2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung für den Bereich des Bundesbaus die „Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)“ eingeführt. Sie ist für alle Planungswettbewerbe des Bundes seit dem 2.3.2013 verbindliche Grundlage und wurde mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer abgestimmt.

Wenn bei Bauaufgaben des Landes, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und des Landesbetriebs Straßenbau NRW Planungswettbewerbe durchgeführt werden, findet die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) in der Fassung vom 31.1.2013 (BAnz AT 22.2.2013 B 4; www.bundesanzeiger.de) Anwendung. Hierdurch soll eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden.

Auf den RdErl. d. Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport vom 19.10.2002 (MBl. NRW. S. 1148) bezüglich der Baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein–Westfalen wird hingewiesen.

Der RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 28.2.2004 (MBl. NRW. S. 236) wird aufgehoben. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 311

2270

Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein–Westfalen (Einkommensermittlungserlass)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.2 – 619.22 – 299/14 –
v. 8.5.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 11.12.2009 (MBl. NRW. 2010 S. 3), geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,

Wohnen und Verkehr v. 13.1.2012 (MBL NRW. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift entfällt der Wortlaut „(WFNG NRW)“.
2. In der Einleitung werden in Satz 1 nach der Angabe „(GV. NRW. S. 772)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269),“ eingefügt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In die Überschrift wird nach dem Doppelpunkt die Angabe „Gesamteinkommen,“ eingefügt.
 - b) Nach der Überschrift werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Kinderbetreuungskosten sind zwar nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 10 Absatz 1 Nummer 5 Einkommenssteuergesetz Bestandteil des steuerpflichtigen Jahreseinkommens. Entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorgaben können sie jedoch gem. § 14 Absatz 1 Satz 1 WFNG NRW bis zur Höhe von maximal 4.000,- Euro von der Summe der Jahreseinkommen – also auch bei Jahreseinkommen im Sinne des § 14 Absatz 3 WFNG NRW – abgezogen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 3 bis 5.
 - d) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „wohl aber“ die Wörter „aus der Sicht des Stichtages“ eingefügt.
4. In Nummer 3.1 entfallen die bisherigen Sätze 2 und 3.
5. In Nummer 4.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahreseinkommen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies gilt auch für den Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, der anstelle von Unterhaltsleistungen gezahlt wird.“ angefügt.
6. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Kein anrechenbares Jahreseinkommen sind solche ausländischen Einkünfte, die als inländische Einkünfte gemäß § 14 Absatz 2 oder 3 nicht anrechenbar wären (z.B. ausländisches Kindergeld, ausländische Kapitaleinkünfte).“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
7. In Nummer 4.6 Satz 3 wird die Angabe „400-Euro-Jobs“ durch die Angabe „450-Euro-Jobs“ ersetzt.
8. Die Nummer 4.7 wird wie folgt neu gefasst:

„4.7
Die Aufwendungspauschale ist als „Quasi-Werbungskosten-Pauschbetrag“ bei der jeweiligen steuerfreien Einnahmeart unabhängig von der Höhe tatsächlich entstandener Aufwendungen abzuziehen. Sie beträgt in den Fällen

– der Nummern 4.2 und 4.4:	102,- Euro,
– der Nummern 4.5 und 4.6:	1.000,- Euro.

Sie fällt nicht an für den steuerfreien Betrag der Versorgungsbezüge und den steuerfreien Anteil von Leibrenten.“
9. In Nummer 5.1 Satz 1 wird das Wort „Kapitalvermögen“ durch die Wörter „Vermietung und Verpachtung“ ersetzt.
10. Die Nummer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„7.1
Beim Zusammentreffen mehrerer zu berücksichtigender einkommensteuerpflichtigen Einkunfts- oder steuerfreien Einnahmearten einer haushaltsangehörigen Person ist jeweils gesondert zu prüfen, welcher Ermittlungszeitraum maßgebend ist. Zur Feststellung der Werbungskosten oder Quasi-Werbungskosten ist stets derselbe Ermittlungszeitraum zu Grunde zu legen wie für die Einkünfte, auf die sie angerechnet werden“.

11. In Nummer 8.1 Satz 4 wird nach dem Wort „Solidaritätszuschlag“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „, die Kapitalertragssteuer und die Abgeltungssteuer“ werden gestrichen.
12. Die Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „hierauf“ gestrichen.
 - b) In Satz 7 wird die Angabe „(z.B. bei geringfügig Beschäftigten, soweit nur vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden)“ gestrichen.
13. Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 311

238

Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
–IV.2 – 619.22 – 300/14 –
v. 8.5.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 12.12.2009 (MBL NRW. 2010 S. 6), geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr v. 13.1.2012 (MBL NRW. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden in Satz 1 nach der Angabe „(GV. NRW. S. 772)“ die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2014 „(GV. NRW. S. 269),“ eingefügt.
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „die Befugnis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen den Ländern übertragen wurde“ durch die Wörter „entweder eine Freistellung von der Zweckbindung als Bergarbeiterwohnung erteilt wurde oder die Zweckbindung beendet ist (§ 22 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen – Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 – BGBl. I S. 2404, zuletzt geändert am 9. November 2012 – BGBl. I S. 2291, 2292)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.1 Satz 4 Spiegelstrich 4 wird nach den Wörtern „worden sind“ ein Punkt angefügt. Das Wort „sowie“, Spiegelstrich 5 und der nachfolgende Text werden gestrichen.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterhalb der Überschrift wird eingefügt:

„Soweit Regelungen des WFNG NRW nicht entgegenstehen, nehmen die zuständigen Stellen – mit Ausnahme der Kreise – gemäß § 1 Absätze 2 und 3 Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) die Aufgaben nach dem WAG NRW auch für geförderten Wohnraum als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.“
 - b) In Nummer 2.2 Satz 3 werden die Wörter „in den Fällen der Nummer 1.1 Satz 4 Spiegelstrich 5“ gestrichen.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „(MBL NRW. 2010 S. 3)“ durch die Angabe „(SMBL NRW. 2370)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „zum“ durch das Wort „im“ ersetzt.
5. In Nummer 6.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.

6. In Nummer 7.1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 7.2“ durch die Angabe „Nummer 7.3“ ersetzt.
7. In Nummer 7.3 Satz 5 wird das Wort „akuten“ durch das Wort „akute“ ersetzt.
8. In Nummer 7.4 Satz 1 wird das Wort „ferner“ durch die Wörter „durch eine berechnete Nutzung nach § 17 Absatz 5 oder“ ersetzt.
9. In Nummer 8.1 Satz 9 werden die Wörter „einer Freizügigkeitsbescheinigung,“ gestrichen.
10. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden nach dem Wort „Wohnungsgröße“ die Wörter „zum Bezug einer Wohnung im Mietwohngebäude“ eingefügt.
 - b) In Nummer 8.2 Satz 6 wird nach dem Doppelpunkt der bisherige Text wie folgt ersetzt:

„z.B. kinderlosen jungen Ehepaaren (§ 29 Nummer 7) und eingetragenen Lebenspartnerschaften (vgl. § 15 Absatz 3 Nummer 5) im Hinblick auf das 1. Kind, ferner Blinden, rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten, Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern, wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer eines WBS das 6. Lebensjahr mindestens eines der Kinder vollendet wird sowie Eltern für den besuchsweisen Aufenthalt von einem oder mehreren außerhalb des Haushalts lebenden nicht volljährigen Kindern.“
11. Nummer 8.3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Kostenmiete“ durch das Wort „Einzelmiete“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei sozial gefördertem Wohnraum (§ 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2) ist das zulässige Entgelt die aktuelle höchstzulässige Miete nach § 16.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6; der neue Satz 4 wird gestrichen.
12. Die Nummer 9.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 19 Absatz 3)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 2)“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
13. In Nummer 9.4.2 Satz 2 werden die Wörter „, so wird nach entsprechender Geltendmachung die Freistellungs-Ausgleichszahlung den nachweislich geänderten“ durch die Wörter „(z.B. wegen der nachträglichen Aufnahme von Personen in den Haushalt), so wird nach entsprechender Geltendmachung die Freistellungs-Ausgleichszahlung den nachweislich geänderten aktuellen“ ersetzt.
14. Die Nummer 9.4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Als Förderausgleich angemessener Art und Weise können in den Fällen des § 19 Absatz 2 Nummer 3 auch Benennungsrechte (§ 29 Satz 2) an Ersatzwohnraum begründet werden.“
 - b) In Satz 7 werden die Wörter „die gleiche Anzahl von Wohnräumen“ durch die Wörter „eine vergleichbare Wohnfläche“ ersetzt.
 - c) In Satz 9 werden die Wörter „Anzahl an Räumen“ durch die Wörter „Quadratmeterzahl bei der Wohnfläche“ ersetzt.
 - d) In den Sätzen 13, 16 und 17 werden jeweils das Wort „Besetzungsrechte“ durch das Wort „Benennungsrechte“ ersetzt.
15. In Nummer 9.4.5 Satz 8 wird die Angabe „Nummer 9.3.5“ durch die Angabe „Nummer 9.2.5“ ersetzt.
16. Nummer 11.1 wird wie folgt neu gefasst:

„11.1
Zu Absatz 1:

Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht Verfügungsberechtigter betrifft alle Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des ordnungsgemäßen Gebrauchs zu Wohnzwecken (§ 8 Absatz 1), die z.B. auf unsachgemäßer Bauausführung oder Reparatur, Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüssen, Gefährdungen durch Baumaterialien oder unerlaubten Handlungen Dritter beruhen; dies schließt Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gesundheit infolge von Mängeln des Wohnraums mit ein. Die zuständige Stelle kann Verfügungsberechtigte nicht zur Beseitigung von Mängeln heranziehen, die von Wohnungsnutzern verursacht worden sind.

Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht im Sinne des Satzes 1 ermittelt die zuständige Stelle von Amts wegen. Kommen bauliche Mängel in Betracht, so gibt die zuständige Stelle Verfügungsberechtigten die weitere Sachaufklärung mit konkreten Vorgaben sowie die Kostenübernahme hierfür auf (z.B. Verpflichtung zur Heranziehung eines Fachhandwerkers oder eines Sachverständigen). Ist die Vermutung baulicher Mängel widerlegt, so sind die Aufwendungen der Kostenübernahme zu erstatten.

Besteht die Gefahr einer **erheblichen** Beeinträchtigung des Wohnraumgebrauchs oder ist eine erhebliche Beeinträchtigung bereits eingetreten, so verpflichtet die zuständige Stelle Verfügungsberechtigte, unterbliebene oder unzureichend ausgeführte Arbeiten zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des zu Wohnzwecken geeigneten Zustandes nachzuholen. In der Anordnung sind die zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des zu Wohnzwecken geeigneten Zustandes erforderlichen Arbeiten konkret aufzugeben (§ 37 VwVfG NRW). Anordnungen der zuständigen Stelle unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind erforderlichenfalls mit Verwaltungszwangsmaßnahmen durchzusetzen. Im Falle einer Ersatzvornahme ist das Grundstück von Gesetzes wegen mit den Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Last belastet. Damit besteht die Möglichkeit, eine Forderung der zuständigen Stelle auf Erstattung der Kosten der Ersatzvornahme aus dem Grundstückserlös zu befriedigen.

Sind die für den Wohnraum gewährten Fördermittel noch nicht zurückgezahlt worden, so informiert die zuständige Stelle die NRW.BANK fortlaufend mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Vordruck „Wohnungskontrollbogen“ über den Sachstand.“

17. In Nummer 11.3 Satz 1 werden die Wörter **„örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Belegungsbindungen nicht mehr besteht.“** in Fettdruck eingeführt.
18. In Nummer 11.4 werden Satz 3 und der nachfolgende Text wie folgt ersetzt:

„Die **Genehmigung der baulichen Veränderung** und die **Zweckentfremdungsgenehmigung** wegen eines überwiegenden berechtigten Interesses von Verfügungsberechtigten oder Dritten (Nummer 11.3) sollen regelmäßig nur unter der Verpflichtung zu folgendem Geldausgleich angemessener Höhe erteilt werden:

 - Die für den Wohnraum als Darlehen bewilligten Fördermittel sind zurückzuzahlen und die für sie als Zuschüsse bewilligten Mittel nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung Dritten erteilt wird.
 - Wird die Genehmigung Dritten erteilt, so ist eine Abstandssumme zu zahlen, welche der Höhe nach dem Betrag der anteilig auf die zweckentfremdete oder baulich geänderte Wohnfläche entfallenden Fördermittel entspricht.
 - Die zurückzuzahlenden Fördermittel oder die Abstandssumme sind mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die Zeit vom Beginn der (mit oder ohne Genehmigung vorgenommenen) Zweckentfrem-

dung oder baulichen Veränderung an bis zur Einrichtung zu **verzinsen**.

- Es ist eine laufende Ausgleichszahlung von 3,00 € je m² zweckentfremdeter Wohnfläche monatlich zu entrichten. Zur Einziehung des Förderausgleichs: vgl. Nummer 9.4.3.

Als Förderausgleich angemessener Art und Weise kann anstelle einer Rückzahlung der anteilig auf die betreffende Wohnung entfallenden Fördermittel oder einer laufenden Ausgleichszahlung auch ein vertragliches Benennungsrecht an Ersatzwohnraum im Erstbezug begründet werden. Die Nummer 9.4.4 Sätze 3 bis 10, 14 und 17 bis 20 ist entsprechend anzuwenden“.

19. In Nummer 12.3 Satz 7 wird nach dem Wort „Zweckbindung“ das Wort „zunächst“ eingefügt.
20. Nummer 12.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „ihren“ durch die Wörter „Wohnraum bestimmter Art (vgl. Nummer 9.1), ihren gesamten örtlichen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird eine Leerzeile eingefügt.
 - c) Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
21. In Nummer 14 wird in Satz 3 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und der Satz wie folgt fortgeführt: „dies gilt nicht für den seit dem 1. Januar 2002 im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung geförderten Wohnraum.“
22. In Nummer 15.2.2 Satz 4 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
23. In Nummer 16.2.2 wird die Angabe „(§ 17 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „(§ 17 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
24. Nummer 16.2.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 1 entfällt das Wort „Wohnraum“.
 - b) Nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1“ werden die Wörter „nicht in Stand halten,“ durch die Wörter „Satz 1 Wohnraum nicht zum ordnungsgemäßen Gebrauch zu Wohnzwecken erhalten oder wiederherstellen,“
 - § 21 Absatz 1 Satz 6 notwendige Arbeiten zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Gebrauchs von Wohnraum zu Wohnzwecken trotz Anordnung der zuständigen Stelle nicht nachholen,“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 21 Absatz 2“ wird das Wort „Wohnraum“ eingefügt.
 - d) Nach der Angabe „§ 21 Absatz 3“ wird jeweils das Wort „Wohnraum“ eingefügt.
25. In Nummer 16.2.6 wird nach den Wörtern „Betrages festzusetzen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „der jedoch 5,00 € je qm Wohnfläche monatlich nicht überschreiten darf.“ angefügt.
26. In Nummer 16.3 wird Satz 7 wie folgt ersetzt:

„Wurde ein Verstoß durch eine Freistellung oder Leerstandsgenehmigung mit Ausgleichszahlung (vgl. Nummern 9.4.1 und 11.4) ausgeräumt oder hätte er bei rechtzeitiger Antragstellung entsprechend ausgeräumt werden können, so sind abweichend von Satz 6 und Nummer 16.2 für die Dauer des Verstoßes Geldleistungen nur in Höhe der festgesetzten oder entgangenen Ausgleichszahlungen zu erheben.“
27. In Nummer 16.4 Satz 2 werden die Wörter „dem Verstoß“ durch die Wörter „den Verstoß“ ersetzt.
28. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 28: Gleichstellungen

18.1

Zu Absatz 1:“
29. In Nummer 18.1 Satz 1 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

30. Es wird folgende Nummer 18.2 angefügt:

„18.2

Zu Absatz 3:

Gesamtrechtsnachfolger (Erben) und Einzelrechtsnachfolger (Erwerber) von Verfügungsberechtigten (z.B. Bauherren, vgl. § 29 Nummer 8) sind in gleicher Weise antragsberechtigt oder zur Sicherung der Zweckbestimmung verpflichtet wie Rechtsvorgänger.“

31. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 312

III.

Landschaftsverbandes Rheinland

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem
Landschaftsverband Rheinland
über die Übertragung der Aufgabe zur
Unterrichtung von Schülerinnen und
Schülern nach § 21 Absatz 2 SchulG NRW
(Schule für Kranke), die wegen einer
stationären Behandlung in den städtischen
Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik
für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht
ihrer Schule teilnehmen können**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 21.5.2014

Aufgrund des § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10.4.2014, Nr.15/138 veröffentlicht wurde.

Köln, den 21. Mai 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2014 S. 314

Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

**Tagesordnung für die
16. KDN-Verbandsversammlung**

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
v. 20.5.2014

Besprechungsgegenstand:

16. KDN Verbandsversammlung

Ort und Datum der Besprechung:

5.6.2014, 12:00 Uhr

Historisches Stadtweinhaus, Hauptausschuss-Zimmer,
Prinzipalmarkt 8–9 in 48143 Münster

Verteiler:

Mitglieder der KDN Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Sitzung der KDN Verbandsversammlung schlage
ich hiermit folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls vom 28.11.2013
- TOP 3 Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes
- TOP 4 Prinzipien und Regeln der Zusammenarbeit im KDN
- TOP 5 Beitritt zur Entwicklergemeinschaft ePayBL
- TOP 6 Digitales Archiv NRW
- TOP 7 Nachbesetzung des Betriebsausschusses aKDn-sozial
- TOP 8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. F u c h s

(Vorsitzender)

– MBl. NRW. 2014 S. 314

Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR

**Sitzungen der Fachausschüsse des
Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR
v. 28.5.2014

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. Juni 2014 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 18. Juni 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Montag, 23. Juni 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 25. Juni 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 25. Juni 2014, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 25. Juni 2014, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 27. Juni 2014 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 28. Mai 2014

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2014 S. 315

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569